

Bundesministerium der Finanzen
MD Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail:

Kürzel	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
CM/Ja – R 03/24	+49 30 27876-320	+49 30 27876-799	michel@dstv.de	16.10.2024

DStV-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMF einer Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung sowie zur Änderung weiterer Verordnungen im Recht der steuerberatenden Berufe

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zum Referentenentwurf Ihres Hauses einer Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung sowie zur Änderung weiterer Verordnungen im Recht der steuerberatenden Berufe Stellung zu nehmen. Mit Blick auf die äußerst kurz bemessene Stellungnahmefrist beschränken wir uns dabei auf die die nachfolgend dargestellten Aspekte:

I. Zu den Anpassungen in der DVStB (Art. 1 des Entwurfs)

In der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB) sollen verschiedene punktuelle **Änderungen und Ergänzungen in der Prüfungsordnung** vorgenommen werden, die darauf abzielen, die Transparenz der Steuerberaterprüfung zu erhöhen. Dies ist aus Sicht des DStV grundsätzlich zu begrüßen.

So ist es unseres Erachtens ein Schritt in die richtige Richtung, dass der Bescheid über das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung künftig bundeseinheitlich die Angabe der Einzelnoten der Klausuren und die Gesamtnote beinhalten soll. Ebenfalls positiv ist es, dass Gleiches auch für die Ladung zur mündlichen Prüfung gelten soll (vgl. §§ 25 und 26 DVStB-E).

Außerdem soll die **Digitalisierung des Bestellungsverfahrens** erleichtert werden, indem auf die Pflicht zur Einreichung eines Lichtbilds verzichtet wird (vgl. § 34 DVStB-E). Das erscheint aus unserer Sicht ebenfalls praxisgerecht und liegt im Interesse der zu bestellenden künftigen Berufsangehörigen, da sich der bürokratische Aufwand verringert und die elektronische Abwicklung der Antragsstellung erleichtert wird. Auch die Neustrukturierung der Regelungen zu den Prüfungsausschüssen (§§ 10 bis 13 DVStB-E) erscheint aus unserer Sicht praxisgerecht und trägt insbesondere zu einer verbesserten Übersichtlichkeit der Regelungen bei.

Ebenfalls sinnvoll ist die Anpassung der Regelungen zum **Haftungsschluss bei der Berufshaftpflichtversicherung** mit dem Ziel, hier einen Gleichlauf mit dem anwaltlichen Berufsrecht herzustellen. Künftig sollen nur noch solche Ersatzansprüche von der Berufshaftpflichtversicherung ausgeschlossen werden können, die vor Gerichten in außereuropäischen Staaten geltend gemacht werden (§ 53a Abs. 1 Nr. 5 DVStB-E). Damit erfolgt eine Anlehnung an die entsprechende berufsrechtliche Regelung der Rechtsanwälte (vgl. § 51 Abs. 3 Nr. 4 BRAO). Diese einheitliche Regelung korrespondiert im Ergebnis auch mit den Vorgaben zum Risikoausschluss nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (AVB-RSW) bei Haftpflichtansprüchen mit Auslandsbezug.

II. Zu den Anpassungen in der StBVV (Art. 2 des Entwurfs)

1. Lineare Anpassung der Wertgebühren und Betragsrahmengebühren

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine **lineare Anpassung der Gebühren** nach der StBVV vorgenommen werden. Dies ist aus Sicht des DStV grundsätzlich zu begrüßen. Eine Anpassung der Vergütung hatten wir gemeinsam mit der BStBK mit Verweis auf die seit der letzten Gebührenanpassung im Jahr 2020 deutlich gestiegenen Personal- und Sachkosten in den Kanzleien bereits frühzeitig angeregt.

Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass die Wertgebühren (Anlagen 1 bis 4 zur StBVV (Tabellen A bis D)) linear um 6 % und die Betragsrahmengebühren linear um 9 % angehoben werden sollen. Die Anhebung bewegt sich damit im gleichen Umfang, wie sie aktuell auch für die Rechtsanwälte im Rahmen des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025 (KostRÄG 2025) vorgeschlagen wird. Allerdings muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass die letzte Gebührenanpassung bei den Rechtsanwälten im Jahr 2021 vollzogen wurde und damit im unmittelbaren Vergleich zeitlich noch nicht so weit zurückliegt wie die letzte Gebührenanpassung der StBVV, die bereits im Jahr 2020 vollzogen wurde.

Die nunmehr vorgeschlagene Erhöhung deckt die seit dem Jahr 2020 vorangeschrittene Inflation im Ergebnis nur unzureichend ab. Allein im Jahr 2023 betrug diese nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 5,9 %. Es sei außerdem erwähnt, dass die für das Jahr 2022 ermittelte Teuerungsrate ihrerseits bereits bei 6,9 % lag. Über den gesamten Zeitraum von 2020 bis 2023 betrachtet beträgt die Teuerungsrate 16,7%, unter Einbeziehung des laufenden Jahres bis einschließlich September 2024 sogar bereits 19,7%. Ungeachtet dessen bleiben die in der Praxis nach wie vor steigenden Lohnkosten weiterhin unberücksichtigt, obwohl sie für die Kanzleien einen erheblichen Kostenfaktor bedeuten. Diese Aspekte sollten bei einer Anpassung der Gebühren unseres Erachtens stärker berücksichtigt werden. Eine zukunftsgerichtete Anpassung sollte daher nach Ansicht des DStV im Ergebnis höher ausfallen. Gemeinsam mit der BStBK haben wir insoweit bereits im vergangenen Jahr eine Anpassung der Wertgebühren um mindestens 10% vorgeschlagen. Dies würde der beschriebenen Teuerung unseres Erachtens deutlich besser entsprechen.

Aus Sicht des DStV sollte außerdem in Betracht gezogen werden, künftige Anpassungen durch eine Indexierung in einem regelmäßigen Turnus vorzunehmen. Als Vorbild könnte hier etwa die Koppelung der Diäten der Bundestagsabgeordneten an die Entwicklung des Nominallohnindex nach § 11 Abs. 4 AbgG dienen. Damit wäre auch zukünftig sichergestellt, dass etwa inflationsbedingte Entwicklungen und Kostensteigerungen in angemessener und transparenter Weise in den Vergütungsregeln abgebildet werden.

2. Anpassungen bei der Zeitgebühr nach § 13 StBVV

Der Entwurf sieht eine Erhöhung des mittleren Gebührensatzes bei der Zeitgebühr um etwa 9 % von 105 Euro je Stunde auf 115 Euro je Stunde vor. Außerdem wird künftig eine minutengenaue Abrechnung vorgeschlagen (§ 13 StBVV-E). Dieser Vorschlag ist aus Sicht

des DStV nicht nachvollziehbar. Die geltende Regelung, welche sich an einer Abrechnung pro angefangene halbe Stunde orientiert, hat nach Wahrnehmung des DStV in der Abrechnungspraxis bislang zu keinerlei Beanstandungen geführt. Daran ändert nach unserer Ansicht auch die in der Begründung (vgl. S. 42) zitierte BGH-Rechtsprechung (BGH vom 13.2.2020, IX ZR 140/19) nichts. Vielmehr wird in der Begründung richtigerweise ausgeführt, dass diese BGH-Entscheidung nicht ohne weiteres auf Steuerberater übertragbar sei, da sie allein den Bereich der Abrechnung von Rechtsanwälten mit Verbrauchern betraf.

Auch werden in der Begründung richtigerweise diejenigen Fallgestaltungen genannt, nach denen die Zeitgebühr nach der StBVV anders als nach dem RVG im Grundsatz Anwendung findet: Zum einen der Fall, dass die Abrechnung nach Zeitgebühr ausdrücklich in der StBVV bestimmt ist (vgl. § 13 S. 1 Nr. 1 StBVV), zum anderen der Fall, dass genügende Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswertes fehlen (vgl. § 13 S.1 Nr. 2 StBVV).

Nicht Gegenstand des § 13 StBVV ist allerdings die in der Begründung aufgeführte weitere Fallgestaltung, dass eine Gebühr nicht bestimmbar sei. Dieser Fall ist in § 13 StBVV gar nicht geregelt. Insoweit ist es nicht nachvollziehbar, wenn die Begründung gerade für diesen Fall, den § 13 StBVV gar nicht kennt, als Praxisbeispiel ein fünf-minütiges Mandantentelefonat anführt. Ein solches Telefonat wäre nach geltendem Recht bereits nicht nach § 13 StBVV abrechenbar, weil dieser dies gar nicht vorsieht.

Vielmehr steht für den Steuerberater ein Telefonat mit dem Mandanten regelmäßig im Zusammenhang mit einer bestimmten gebührenpflichtigen Tätigkeit etwa im Rahmen der Steuererklärung, der Finanz- oder Lohnbuchhaltung oder der Abschlusserstellung. Infolgedessen wird der Zeitaufwand für ein solches Telefonat regelmäßig auch bei der Ermittlung der Vergütung für die jeweilige Haupttätigkeit im Rahmen des einschlägigen Gebührentatbestands mitberücksichtigt. Für eine Abrechnung nach § 13 StBVV bleibt im Ergebnis kein Raum. Telefonate mit dem Mandanten können ansonsten nur dann nach Zeitaufwand abgerechnet werden, wenn dies mit dem Mandanten vereinbart ist. Dies ist sodann aber wie dargestellt kein Fall der gesetzlichen Zeitgebühr nach § 13 StBVV, sondern der Fall einer vereinbarten Zeitgebühr nach § 4 StBVV. Hier kann bereits heute ohne weiteres eine zeitliche Taktung vereinbart werden, die sich etwa an der Anwaltspraxis orientiert. Eine Vergleichbarkeit mit der anwaltlichen Abrechnungspraxis im Zusammenhang mit § 13 StBVV verbietet sich hingegen. Einen Anpassungsbedarf des § 13 StBVV insbesondere hin zu einer minutengenauen Abrechnung sehen wir vor diesem Hintergrund derzeit nicht.

3. Anpassungsbedarf im Rahmen der Lohnbuchführung

Nach dem vorliegenden Entwurf soll für die erstmalige **Einrichtung von Lohnkonten** und die Aufnahme von Stammdaten die Betragsrahmengebühr nach § 34 Abs. 1 StBVV von 5 bis 18 Euro auf 6 bis 19 Euro angehoben werden. Nach der Begründung (vgl. S. 48) soll sich damit die im Regelfall in Ansatz zu bringende Mittelgebühr um etwa 9 % erhöhen und dem Ausgleich der gestiegenen Personal- und Sachkosten Rechnung getragen werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Praxisgerecht wäre es aus Sicht des DStV allerdings, in § 34 Abs. 1 StBVV anstelle einer Anhebung des bestehenden Betragsrahmens sowohl für die erstmalige Einrichtung der Lohnkonten als auch für die Aufnahme der Stammdaten des Arbeitnehmers eine Abrechnung nach Zeitgebühr vorzusehen. Dies wäre sachgerecht, weil heute die Vergütung für die erstmalige Einrichtung der Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten des Arbeitnehmers in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand in den Kanzleien steht. Eine Anpassung ist aus unserer Sicht daher geboten.

Petition:

Wir schlagen vor, § 34 Abs. 1 StBVV wie folgt zu ändern:

§ 34 Lohnbuchführung

(1) Für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

[...]

4. Zu den weiteren Anpassungsvorschlägen der StBVV

- a) Der vorliegende Entwurf sieht unter anderem vor, die **Tage- und Abwesenheitsgelder** bei Geschäftsreisen an die Beträge anzupassen, die nach dem RVG auch für Rechtsanwälte gelten. Sie sollen gestaffelt nach Dauer der Geschäftsreise 30 Euro, 50 Euro oder 80 Euro betragen (§ 14 StBVV-E). Dies ist aus unserer Sicht interessen- und praxisgerecht.

- b) Des Weiteren sollen die **Vorschriften über die Vergütungsvereinbarung** (§§ 4 ff. StBVV-E) zur Erleichterung der praktischen Handhabung ebenfalls weitergehend an die entsprechenden Vorschriften des RVG angelehnt werden. Das ist aus Sicht des DStV ebenfalls zu begrüßen.

So wird mit der Neufassung von § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 StBVV-E ein Gleichlauf zu § 3a Abs. 1 S. 1 und 2 RVG hergestellt. Wenngleich künftig nicht mehr ausdrücklich auf eine „höhere als die gesetzliche Vergütung“ abgestellt wird, soll nach der Begründung weiterhin gelten, dass eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden kann.

Zudem soll der neue § 4a StBVV-E inhaltlich dem bisherigen § 4 Abs. 3 StBVV entsprechen. Damit wird auch hier ein Gleichlauf zu § 4 RVG hergestellt. Die Vereinbarung einer niedrigeren als der gesetzlichen Vergütung in gerichtlichen Verfahren soll weiterhin unzulässig bleiben. Dies ist konsequent, da auf die Vergütung von Steuerberatern in gerichtlichen Verfahren auch nach § 40 Abs. 1 S. 1 StBVV-E die Vorschriften des RVG sinngemäße Anwendung finden sollen.

- c) Des Weiteren sollen auch die bislang bestehenden Beschränkungen und Verbote bei **Pauschalvergütungsvereinbarungen** (§ 14 StBVV) künftig vollständig entfallen, um einen Gleichlauf mit den Regelungen der Rechtsanwälte herzustellen. Die ist ebenfalls zu begrüßen.

Insbesondere bestehen nach dem RVG bereits heute keine dem jetzigen § 14 Abs. 2 StBVV vergleichbaren Einschränkungen bei Pauschalvergütungen, sodass bereits heute für die Beratung in steuerlichen Angelegenheiten uneingeschränkt Pauschalvergütungen vereinbaren dürfen, da § 35 RVG nicht auf § 14 Abs. 2 StBVV verweist und das RVG keine mit § 14 Abs. 2 StBVV vergleichbare Regelung enthält. Vor diesem Hintergrund ist die Herstellung eines Gleichlaufs mit den Regelungen der Rechtsanwälte zu begrüßen.

- d) Die Vorschläge zur Anpassung und Klarstellungen im Zusammenhang mit der **Abrechnung im Bereich der Buchführung** (§ 33 StBVV-E) sind aus unserer Sicht ebenfalls positiv zu bewerten. In der Praxis hat bislang insbesondere die derzeitige Regelung zum Gegenstandswert in § 33 Abs. 6 StBVV, die auf den Jahresumsatz oder

auf die Summe des Aufwands abstellt, regelmäßig entsprechende Abgrenzungsfragen aufgeworfen.

Künftig soll dem Vorschlag aus dem Berufsstand folgend zur Bestimmung des Gegenstandswertes zwischen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG (Betriebsvermögensvergleich) und nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahme-Überschuss-Rechnung) differenziert werden und für beide Fälle ein gemeinsamer Mindestgegenstandswert gelten. Im Falle des Betriebsvermögensvergleichs soll Begriff des Jahresumsatzes künftig außerdem dahingehend genauer bestimmt werden, dass sich der Jahresumsatz aus den Umsatzerlösen zzgl. sonstiger betrieblicher Erträge, sonstiger Zinsen und ähnlicher Erträge ergibt. Diese Klarstellung ist aus Sicht des DStV ausdrücklich zu begrüßen.

III. Zu den Anpassungen in der StBPPV (Art. 3 des Entwurfs)

Schließlich soll in der Verordnung über die Steuerberaterplattform und die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (StBPPV) die Möglichkeit der Nutzung des Kammer-Mitgliedsausweises zur **Authentisierung der Übermittlung** von Dokumenten mit nicht-qualifizierter Signatur über das beSt bis zum 31.12.2026 verlängert werden. Diese Verlängerung erscheint aus Sicht des DStV sachgerecht und ist zu begrüßen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme haben wir zur Kenntnisnahme dem Ministerium der Justiz übermittelt. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB/WP Dipl.-Kfm. Carsten Nicklaus
(Vizepräsident)

gez.
RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.